

Amt für Bauservice und Bauordnung

Sitzungsdrucksache Nr. 070/2007
-öffentliche Sitzung-**B e s c h l u s s v o r l a g e****TOP: Satzung der Stadt Lüdenscheid über das Teileinrichtungsprogramm von Erschließungsanlagen und die Zusammenfassung von Erschließungsanlagen zu einer Erschließungseinheit****Vorgesehene Beratungsfolge:**

Bau- und Verkehrsausschuss

Hauptausschuss

Rat der Stadt Lüdenscheid

Termine:

16.05.2007

21.05.2007

11.06.2007

Beschlussvorschlag:

Die Satzung der Stadt Lüdenscheid über das Teileinrichtungsprogramm von Erschließungsanlagen und die Zusammenfassung von Erschließungsanlagen zu einer Erschließungseinheit wird in der als Anlage beigefügten Fassung beschlossen.

Finanzielle Auswirkungen:

Es ist mit der teilweisen Erstattung bereits gezahlter Vorausleistungen zu rechnen.

Grundlage der Aufgabe:

Die Aufgabe ist gesetzlich vorgeschrieben.

Begründung:

Die Erschließungsanlagen

- Assmannstraße
- Worthstraße (von der Einmündung Kaiserallee bis Einmündung Glatzer Straße)
- Tietmecker Weg
- An der Heerwiese

wurden bautechnisch hergestellt im Sinne der Vorschriften der § 127 ff BauGB. Das hat zur Folge, dass die Stadt Lüdenscheid verpflichtet ist, den beitragsfähigen Aufwand auf die erschlossenen Grundstücke zu verteilen und die Eigentümer bzw. Erbbauberechtigten zu Erschließungsbeiträgen heranzuziehen (dies betrifft nur die Assmannstraße, Worthstraße und den Tietmecker Weg; die Anlieger der Straße „An der Heerwiese“ haben ihre Erschließungsbeiträge bereits vorab im Wege der Ablösung gezahlt).

Der Ausbau der Straßen entspricht nicht den allgemeinen Herstellungsmerkmalen der Ortssatzung, da die Straßen ohne beidseitige Gehwege angelegt wurden. Zur Entstehung der Erschließungsbeitragspflicht ist es daher erforderlich, die Straßen durch den Erlass einer entsprechenden Teileinrichtungssatzung für endgültig hergestellt zu erklären. Diese Herstellungserklärung ist auch für die Straße „An der Heerwiese“ erforderlich, obwohl hier keine Abrechnung mehr erfolgt; andernfalls wäre die Straße niemals endgültig hergestellt im Rechtssinne.

Da die Anlieger des abgebundenen Teilstückes der Worthstraße und der Stichstraße am Tietmecker Weg ihre Grundstücke nur über den Hauptstrang der jeweiligen Straße erschließen können, sollen in beiden Fällen aufgrund des erhöhten Funktionszusammenhanges die Sackgassen mit dem Hauptstrang zu einer Erschließungseinheit i.S. des § 130 Abs. 2 Satz 3 BauGB zusammengefasst werden. Das bedeutet, dass die Kosten des jeweiligen Hauptstranges und der angehängten Sackgasse gemeinsam ermittelt und auf die Anlieger beider Straßen verteilt werden sollen.

Da der beitragsfähige Aufwand der abrechnungsfähigen Anlagen „Assmannstraße“, „Worthstraße“ und „Tietmecker Weg“ tatsächlich niedriger ausgefallen ist, als im Rahmen der Vorausleistungserhebung geschätzt wurde, ist mit der teilweisen Erstattung von bereits gezahlten Vorausleistungen zu rechnen.

Lüdenscheid, den 19.04.2007

In Vertretung:

Theissen
Beigeordneter

Anlage:

Satzung der Stadt Lüdenscheid über das Teileinrichtungsprogramm von Erschließungsanlagen und die Zusammenfassung von Erschließungsanlagen zu einer Erschließungseinheit